

Agravitation bei Mängeln der Mietsache

Gemäß eines Urteils des Landgerichts Braunschweig vom 18.01.2000 (6 S 578/99 = ZMR 2000, 222) neigen Mieter erfahrungsgemäß bei der Schilderung von Mängeln zur Übertreibung (medizinisch: Agravitation).

Mieter dürfen folglich bei einer Mietminderung nur dann auf den Rat einer rechtskundigen Person oder eines Sachverständigen vertrauen, wenn sich der Ratgeber die behaupteten Mängel auch selbst angesehen hat. Denn aufgrund der Agravitation fehlt andernfalls bei der Raterteilung eine verlässliche Grundlage.